

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 9.) Verordnung,

die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;

vom 20ten März 1846.

Die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn, deren Richtungslinie durch die Verordnung vom 12ten Februar laufenden Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 3) bis einschließlich der Flur des Dorfes Kauschwitz festgestellt worden ist, soll nunmehr bis zur Sächsisch-Bayerischen Grenze durch die Fluren folgender Ortschaften:

Syrau, Wehlshener, Hasendorf, Oberpitz, Drochhaus mit Geiersberg und Elm, Schdnberg, Kornbach, Kobau, Stelzen, Reuth, Schdnlind, Nislaruth, Grobau, Kemnitz, Gutenfürst, Krebs

weiter fortgeführt werden.

Nachdem nun die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der vorgenannten Ortschaften von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren ist, so wird Solches zur Nachachtung für die beteiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 20ten März 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

von Tschirschny.